LEITFADEN · STAND NOVEMBER 2026

Ausländische Titel in Deutschland vollstrecken

für Gläubiger aus dem In- und Ausland

Urteile, gerichtliche Vergleiche, vollstreckbare Urkunden und Schiedssprüche aus dem Ausland: welcher Weg für Ihren Titel gilt, welche Unterlagen Sie brauchen, was der Schuldner einwenden kann und wie Sie anschließend auf Konten, Forderungen und Grundbesitz in Deutschland zugreifen.

Sofort

Titel aus EU-Staaten: Vollstreckung ohne deutsches Gerichtsverfahren

Wenige Wochen

Vollstreckbarerklärung im schriftlichen Verfahren, etwa für Titel aus der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich

6–12 Monate

Klage auf Vollstreckungsurteil bei Titeln aus Staaten ohne Abkommen, erste Instanz

Unverbindliche Erfahrungswerte; die Dauer hängt vom Gericht, den Unterlagen und dem Verhalten des Schuldners ab.

WYNLEGAL

Kanzlei für Recht und Steuern

Frankfurt am Main +49 69 24751999 0 · Hannover +49 511 5709260 0 · Siegen +49 271 3388940 0
mail@wynlegal.com

Inhalt

Überblick	3
Welcher Weg gilt für Ihren Titel?	3
Titel aus EU-Mitgliedstaaten	4
Besondere EU-Verfahren	5
Schweiz, Vereinigtes Königreich und andere Vertragsstaaten	6
Staaten ohne Abkommen: das Vollstreckungsurteil	7
Ausländische Schiedssprüche	8
Unterhalts-, Familien- und Erbsachen	9
Vollstreckung in Deutschland: so kommen Sie an das Vermögen	9
Checkliste und typische Fehler	10
Unterstützung durch WYN LEGAL	12

> **HINWEIS**
>
> Dieser Leitfaden gibt einen allgemeinen Überblick über die Rechtslage, Stand November 2026. Er ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Gesetze, Fristen und Verwaltungspraxis ändern sich; für die Richtigkeit im konkreten Fall wird keine Gewähr übernommen.

Überblick

Ein ausländisches Urteil ist in Deutschland nicht automatisch vollstreckbar. Ob der Gerichtsvollzieher sofort pfänden darf oder ob zuvor ein deutsches Gericht entscheiden muss, hängt fast ausschließlich davon ab, aus welchem Staat der Titel stammt.

Anerkannt wird eine ausländische Entscheidung in Deutschland in der Regel ohne besonderes Verfahren. Einen eigenen Schritt braucht nur die Vollstreckbarkeit: Für Titel aus der EU genügt in der Regel eine Bescheinigung des Gerichts, das den Titel erlassen hat. Für Titel aus Staaten, mit denen ein Abkommen besteht, erklärt ein deutsches Gericht den Titel in einem schnellen schriftlichen Verfahren für vollstreckbar. Für Titel aus allen übrigen Staaten ist eine eigene Klage in Deutschland nötig.

Dieser Leitfaden richtet sich an Unternehmen und Gläubiger, die ein Urteil, einen gerichtlichen Vergleich, eine vollstreckbare Urkunde oder einen Schiedsspruch aus dem Ausland gegen einen Schuldner mit Sitz oder Vermögen in Deutschland durchsetzen wollen. Er zeigt, welcher Weg für Ihren Titel gilt, welche Unterlagen Sie brauchen und wie Sie danach an das Vermögen des Schuldners kommen.

> **DREI FRAGEN VORAB**
>
> Aus welchem Staat stammt der Titel? Um welche Art von Titel und welches Rechtsgebiet geht es (Zivil- und Handelssache, Unterhalt, Familie, Erbe, Schiedsspruch)? Und wann wurde das Verfahren im Ausland eingeleitet? Aus den Antworten ergibt sich das Verfahren. Es gilt der Vorrang: EU-Recht vor Staatsverträgen vor deutschem Recht.

Welcher Weg gilt für Ihren Titel?

Herkunft des Titels	Rechtsgrundlage	Was Sie in Deutschland brauchen	Zuständig
EU-Mitgliedstaat, Zivil- und Handelssachen (Verfahren ab 10.01.2015)	Brüssel Ia-Verordnung (VO (EU) Nr. 1215/2012)	keine gerichtliche Zulassung; Titel und Bescheinigung des Ursprungsgerichts	direkt Gerichtsvollzieher bzw. Vollstreckungsgericht
EU-Mitgliedstaat, unbestrittene Forderung, Mahn- oder Bagatellverfahren	Europäischer Vollstreckungstitel, Europäischer Zahlungsbefehl, Bagatellverfahren	keine gerichtliche Zulassung; Titel und EU-Formblatt	direkt Gerichtsvollzieher bzw. Vollstreckungsgericht
Schweiz, Norwegen, Island	Lugano-Übereinkommen 2007	Vollstreckbarerklärung (Exequatur)	Landgericht
Vereinigtes Königreich und weitere Vertragsstaaten der Haager Übereinkommen 2019 und 2005	Haager Übereinkommen	Vollstreckbarerklärung (Exequatur)	Landgericht
Staaten mit bilateralem Abkommen, z. B. Israel, Tunesien	Abkommen und Ausführungsgesetz	Vollstreckbarerklärung	Landgericht

Herkunft des Titels	Rechtsgrundlage	Was Sie in Deutschland brauchen	Zuständig
Übrige Staaten, z. B. USA, Brasilien, China	§§ 328, 722, 723 ZPO	Klage auf Vollstreckungsurteil	Landgericht
Schiedsspruch aus dem Ausland	New Yorker Übereinkommen 1958, § 1061 ZPO	Vollstreckbarerklärung	Oberlandesgericht

Dänemark ist über ein Sonderabkommen in die Brüssel Ia-Verordnung einbezogen. Unterhalts-, Familien- und Erbsachen folgen eigenen Regeln.

Titel aus EU-Mitgliedstaaten

Ein Urteil, ein gerichtlicher Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde aus einem anderen EU-Staat wird in Deutschland wie ein deutscher Titel vollstreckt. Eine Vollstreckungsklausel oder eine Zulassung durch ein deutsches Gericht ist nicht erforderlich (Art. 39 Brüssel Ia-VO, § 1112 ZPO). Das gilt für Zivil- und Handelssachen aus Verfahren, die ab dem 10.01.2015 eingeleitet wurden; für ältere Verfahren gilt noch das Exequaturverfahren nach der Vorgängerverordnung.

01 **Bescheinigung beim Ursprungsgericht beantragen**

Das Gericht, das den Titel erlassen hat, stellt die Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-VO aus (Formblatt Anhang I, für Vergleiche und Urkunden Anhang II). Sie bestätigt die Vollstreckbarkeit und weist Hauptforderung, Zinsen und Kosten aus.

02 **Übersetzung veranlassen**

Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgerichte dürfen eine Übersetzung ins Deutsche verlangen, angefertigt von einer in einem EU-Staat dazu befugten Person (§ 1113 ZPO). In der Praxis wird zumindest die Bescheinigung regelmäßig übersetzt verlangt. Eine Legalisation oder Apostille ist nicht nötig (Art. 61 Brüssel Ia-VO).

03 **Bescheinigung dem Schuldner zustellen**

Vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme ist dem Schuldner die Bescheinigung zuzustellen, zusammen mit der Entscheidung, falls diese noch nicht zugestellt wurde (Art. 43 Brüssel Ia-VO). Sicherungsmaßnahmen sind schon vorher möglich.

04 **Vollstreckung beauftragen**

Mit Ausfertigung, Bescheinigung und Zustellungsnachweis beauftragen Sie unmittelbar den Gerichtsvollzieher oder beantragen beim Amtsgericht als Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Diese Unterlagen brauchen Sie

- ☐ Ausfertigung der Entscheidung, die nach dem Recht des Ursprungsstaats als Beweis gilt (keine einfache Kopie und kein Scan)
- ☐ Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-VO, vollständig mit Zinssatz, Zinsbeginn und Kosten
- ☐ Übersetzung der Bescheinigung und, soweit verlangt, der Entscheidung
- ☐ Nachweis über die Zustellung der Bescheinigung an den Schuldner

Was der Schuldner noch einwenden kann

Ein deutsches Gericht prüft das ausländische Urteil inhaltlich nicht nach (Art. 52 Brüssel Ia-VO). Der Schuldner kann beim Landgericht nur beantragen, die Vollstreckung zu versagen (§ 1115 ZPO), und nur aus wenigen Gründen (Art. 45, 46 Brüssel Ia-VO):

- offensichtlicher Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung (ordre public),
- bei einem Versäumnisurteil: keine rechtzeitige Zustellung der Klage, sofern der Schuldner im Ursprungsstaat keinen Rechtsbehelf einlegen konnte,
- Unvereinbarkeit mit einer deutschen oder einer früheren anzuerkennenden Entscheidung,
- Verstoß gegen Zuständigkeitsregeln zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern und Versicherten oder gegen ausschließliche Zuständigkeiten.

Zahlungen oder eine Aufrechnung nach Erlass des Urteils kann der Schuldner mit der Vollstreckungsabwehrklage geltend machen (§ 1117 ZPO). Hat der Schuldner die Versagung beantragt, kann das Landgericht die Vollstreckung bis zur Entscheidung auf Sicherungsmaßnahmen beschränken, von einer Sicherheitsleistung abhängig machen oder aussetzen (Art. 44 Abs. 1 Brüssel Ia-VO, § 1115 Abs. 6 ZPO). Ist im Ursprungsstaat ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt, kann es das Versagungsverfahren aussetzen (Art. 51 Brüssel Ia-VO).

> **PRAXISTIPP**
>
> Beantragen Sie die Bescheinigung nach Art. 53 gleich zusammen mit dem Urteil. Unvollständige Bescheinigungen, etwa ohne Angaben zu Zinsen und Zinsbeginn, sind die häufigste Ursache für Verzögerungen beim Gerichtsvollzieher.

Besondere EU-Verfahren

Vier weitere EU-Verordnungen erleichtern die Durchsetzung von Geldforderungen zusätzlich. Sie lohnen sich vor allem, wenn der Schuldner die Forderung nicht bestreitet oder wenn Sie Konten schnell sichern müssen.

Instrument	Wofür	Ihr Vorteil
Europäischer Vollstreckungstitel (VO (EG) Nr. 805/2004)	unbestrittene Geldforderungen: Versäumnis- und Anerkenntnisurteile, Vergleiche, Urkunden	Einwand der öffentlichen Ordnung entfällt; Bestätigung beim Ursprungsgericht beantragen (§ 1082 ZPO)
Europäischer Zahlungsbefehl (VO (EG) Nr. 1896/2006)	grenzüberschreitende Geldforderungen ohne Streit	schriftliches Mahnverfahren mit EU-weit vollstreckbarem Ergebnis; in Deutschland zuständig: Amtsgericht Wedding
Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen (VO (EG) Nr. 861/2007)	Forderungen bis 5.000 €	schriftliches Verfahren mit Formblättern; Urteil EU-weit vollstreckbar
Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (VO (EU) Nr. 655/2014)	Sicherung vor, während oder nach dem Hauptverfahren	Konten in mehreren EU-Staaten werden ohne Vorwarnung gesperrt; Kontenabfrage in Deutschland über das Bundesamt für Justiz

EUROPÄISCHE KONTENPFÄNDUNG

Der Beschluss ergeht ohne Anhörung des Schuldners (Art. 11 VO 655/2014) und überrascht ihn deshalb. Vor Erlass eines Titels müssen Sie in der Regel eine Sicherheit leisten (Art. 12). Wer Konten des Schuldners in mehreren Mitgliedstaaten vermutet, hat damit das stärkste Sicherungsmittel des EU-Rechts.

Schweiz, Vereinigtes Königreich und andere Vertragsstaaten

Besteht ein Staatsvertrag, muss ein deutsches Gericht den Titel zunächst für vollstreckbar erklären (Exequatur). Das Verfahren nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) ist schriftlich und schnell. Der Schuldner wird vorher nicht angehört und kann deshalb kein Vermögen beiseiteschaffen.

01 **Antrag beim Landgericht**

Zuständig ist das Landgericht am Wohnsitz oder Sitz des Schuldners, hilfsweise dort, wo vollstreckt werden soll (§ 3 AVAG). Beizufügen sind Titel, Bescheinigung des Ursprungsgerichts, Zustellungsnachweis und Übersetzung.

02 **Entscheidung ohne Anhörung**

Der Vorsitzende einer Zivilkammer entscheidet ohne Anhörung des Schuldners und in der Regel ohne mündliche Verhandlung (§ 6 AVAG).

03 **Vollstreckungsklausel**

Das Gericht erteilt die Klausel; sie gibt die Verpflichtung des Schuldners auf Deutsch wieder (§§ 8, 9 AVAG).

04 **Zunächst nur Sicherung**

Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist dürfen Sie nur sichern, nicht verwerten: Konten werden gepfändet, aber noch nicht ausgezahlt (§§ 18, 19 AVAG).

05 **Beschwerde des Schuldners**

Der Schuldner kann binnen eines Monats Beschwerde zum Oberlandesgericht einlegen, bei Wohnsitz im Ausland binnen zwei Monaten (§ 11 AVAG). Erst dort werden die Versagungsgründe geprüft.

Lugano-Übereinkommen: Schweiz, Norwegen, Island

Das Übereinkommen entspricht inhaltlich weitgehend dem früheren EU-Recht. Die Bescheinigung nach Art. 54 LugÜ (Anhang V) stellt das Ursprungsgericht aus. Die Gründe für eine Versagung entsprechen im Wesentlichen denen der Brüssel Ia-Verordnung.

Vereinigtes Königreich nach dem Brexit

Verfahren im Vereinigten Königreich eingeleitet	Rechtsgrundlage in Deutschland
ab 01.07.2025	Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen 2019 und AVAG
bei ausschließlicher Gerichtsstandsvereinbarung	Haager Gerichtsstandsübereinkommen 2005 und AVAG
01.01.2021 bis 30.06.2025 ohne solche Vereinbarung	Klage nach §§ 722, 723 ZPO; ob das Deutsch-Britische Abkommen von 1960 wieder gilt, ist umstritten
bis 31.12.2020	Brüssel Ia-Verordnung (Übergangsregel des Austrittsabkommens)

Haager Übereinkommen 2019

Das Übereinkommen gilt für die EU seit dem 01.09.2023 und erfasst Urteile in Zivil- und Handelssachen. Ausgenommen sind unter anderem Insolvenz-, Transport- und Urheberrechtssachen sowie einstweilige Maßnahmen. Voraussetzung ist eine Verbindung des Schuldners zum Ursprungsstaat, etwa sein Sitz dort oder seine Einlassung auf das Verfahren (Art. 5). Die Liste der Vertragsstaaten wächst; den aktuellen Stand sollten Sie vor jedem Antrag in der Statustabelle der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (hcch.net) prüfen.

Bilaterale Abkommen bestehen mit einzelnen Staaten außerhalb der EU, etwa mit Israel und Tunesien. Abkommen mit heutigen EU- oder Lugano-Staaten sind durch das neuere Recht verdrängt; für Alttitel aus der Zeit davor können sie weiter gelten.

Staaten ohne Abkommen: das Vollstreckungsurteil

Für Urteile etwa aus den USA, Brasilien oder China brauchen Sie ein deutsches Vollstreckungsurteil (§§ 722, 723 ZPO). Das ist ein reguläres Klageverfahren mit mündlicher Verhandlung.

- Das ausländische Urteil muss nach dem Recht des Ursprungsstaats rechtskräftig sein. Ein nur vorläufig vollstreckbares Urteil genügt nicht (§ 723 Abs. 2 ZPO).
- Zuständig ist ausschließlich das Landgericht am Wohnsitz oder Sitz des Schuldners, hilfsweise dort, wo er Vermögen hat (§ 722 Abs. 2, § 23 ZPO). Es entscheidet der Vorsitzende der Zivilkammer als Einzelrichter (§ 722 Abs. 3 ZPO); die Länder können die Zuständigkeit bei einzelnen Landgerichten bündeln. Sie müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.
- Das Gericht prüft nicht, ob das ausländische Urteil inhaltlich richtig ist (§ 723 Abs. 1 ZPO), sondern nur, ob ein Anerkennungshindernis besteht.
- Gläubiger ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der EU oder im EWR müssen auf Verlangen des Beklagten Sicherheit für die Prozesskosten leisten (§ 110 ZPO).

Anerkennungshindernisse (§ 328 Abs. 1 ZPO)

Hindernis	Worauf es ankommt
Das ausländische Gericht war aus deutscher Sicht nicht zuständig	Hätte ein deutsches Gericht nach deutschen Regeln in vergleichbarer Lage entscheiden dürfen? Eine Gerichtsstandsvereinbarung im Vertrag hilft.
Die Klage wurde nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig zugestellt	Nur relevant, wenn sich der Schuldner nicht eingelassen hat und dies rügt; Zustellungsnachweise sorgfältig aufbewahren.
Widersprechende Entscheidung oder früheres Verfahren	Gibt es zur selben Sache bereits ein deutsches Urteil oder ein früher rechtshängiges Verfahren?
Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts (ordre public)	Etwa Strafschadensersatz (punitive damages) über den Ausgleich des Schadens hinaus; der ausgleichende Teil bleibt vollstreckbar.
Gegenseitigkeit ist nicht verbürgt	Würde der Ursprungsstaat ein deutsches Urteil im Wesentlichen ebenso anerkennen?

> **DIE WICHTIGSTE HÜRDE: GEGENSEITIGKEIT**
>
> Die Gegenseitigkeit wird Staat für Staat und teils je Rechtsgebiet beurteilt. Als grobe Orientierung: Für Geldurteile aus den meisten US-Bundesstaaten und aus Brasilien wird sie überwiegend bejaht, für China ist sie trotz einzelner positiver Entscheidungen unsicher, für Russland wird sie überwiegend verneint. Lassen Sie dies vor jeder Klage im Einzelfall prüfen.

Fehlt die Gegenseitigkeit, bleibt nur eine neue Klage in Deutschland auf den ursprünglichen Anspruch. Das ausländische Urteil und die dort erhobenen Beweise können dann als Beweismittel dienen.

Ausländische Schiedssprüche

Ausländische Schiedssprüche werden nach dem New Yorker Übereinkommen von 1958 für vollstreckbar erklärt, dem über 170 Staaten angehören (§ 1061 ZPO). Das macht den Schiedsspruch oft zum am leichtesten durchsetzbaren Titel aus Staaten ohne Urteilsabkommen.

- Zuständig ist bereits in erster Instanz das Oberlandesgericht am Sitz oder Wohnsitz des Schuldners, hilfsweise dort, wo er Vermögen hat (§ 1062 ZPO).
- Mit dem Antrag legen Sie den Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift vor (§ 1064 Abs. 1 ZPO); eine Übersetzung kann verlangt werden.
- Bis zur Entscheidung kann das Gericht die Sicherungsvollstreckung zulassen (§ 1063 Abs. 3 ZPO).
- Der Schuldner kann sich nur auf die Gründe des Art. V des Übereinkommens berufen, etwa eine unwirksame Schiedsvereinbarung, die Verletzung rechtlichen Gehörs oder die Aufhebung des Schiedsspruchs im Ursprungsstaat.
- Ein im Ursprungsstaat lediglich anhängiges Aufhebungsverfahren hindert die Vollstreckbarerklärung nicht; das Gericht kann sein Verfahren aber aussetzen (Art. VI UNÜ). Wird der Schiedsspruch später aufgehoben, kann die Vollstreckbarerklärung aufgehoben werden (§ 1061 Abs. 3 ZPO).
- Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich (§ 1065 ZPO).

Unterhalts-, Familien- und Erbsachen

Bereich	Titel aus EU-Staaten	Titel aus Drittstaaten
Unterhalt	in der Regel ohne gerichtliche Zulassung (EU-Unterhaltsverordnung, Auslandsunterhaltsgesetz)	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007, im Verhältnis zu manchen Staaten noch das Übereinkommen von 1973, sonst Gegenseitigkeit; Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde
Sorge und Umgang	seit 01.08.2022 ohne gerichtliche Zulassung (Brüssel IIb-Verordnung); konzentrierte Familiengerichte	Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach §§ 108–110 FamFG
Güterrecht	Vollstreckbarerklärung (EU-Güterrechtsverordnungen)	§§ 108–110 FamFG
Erbsachen	Vollstreckbarerklärung beim Landgericht (EU-Erbrechtsverordnung)	§§ 328, 722 ZPO bzw. §§ 108–110 FamFG

Die Vollstreckbarerklärung nach § 110 FamFG spricht das Amtsgericht als Familiengericht durch Beschluss aus; die ausländische Entscheidung muss rechtskräftig sein. Ausländische Scheidungen müssen in der Regel zuvor von der Landesjustizverwaltung anerkannt werden (§ 107 FamFG), es sei denn, beide Ehegatten gehörten dem Staat an, dessen Gericht entschieden hat.

Vollstreckung in Deutschland: so kommen Sie an das Vermögen

Steht die Vollstreckbarkeit fest, gelten dieselben Mittel wie für deutsche Titel. Am wirksamsten ist meist die Pfändung von Bankkonten und Forderungen; vorher lohnt es sich, das Vermögen des Schuldners zu ermitteln.

Maßnahme	Was sie bringt	Zuständig
Vermögensauskunft (§ 802c ZPO)	Der Schuldner muss sein Vermögen offenlegen; wer sie verweigert, wird ins Schuldnerverzeichnis eingetragen und riskiert Haft.	Gerichtsvollzieher
Drittauskünfte (§ 802l ZPO)	Kontenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern, Arbeitgeber über die Rentenversicherung, Fahrzeuge beim Kraftfahrt-Bundesamt; ab einer Forderung von 500 €	Gerichtsvollzieher
Kontopfändung (§§ 829, 835 ZPO)	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss: Guthaben und künftige Eingänge werden gesperrt und an Sie ausgezahlt.	Amtsgericht als Vollstreckungsgericht
Pfändung von Kundenforderungen	Bei Unternehmen oft ergiebiger als die Kontopfändung; Kunden zahlen direkt an Sie.	Amtsgericht als Vollstreckungsgericht
Sachpfändung	Pfändung beweglicher Sachen wie Fahrzeuge, Waren oder Maschinen	Gerichtsvollzieher
Sicherungshypothek (§§ 866, 867 ZPO)	Eintragung ins Grundbuch bei Forderungen über 750 €; sichert Ihren Rang	Grundbuchamt

Fremdwährung. Ein auf ausländische Währung lautender Titel kann in Deutschland vollstreckt werden. Umgerechnet wird zum Kurs im Zeitpunkt der Zahlung bzw. Auszahlung; das Kursrisiko liegt bis dahin bei Ihnen.

Kosten. Die notwendigen Kosten der Vollstreckung trägt der Schuldner (§ 788 ZPO). Gerichtsvollzieher und Gerichte verlangen jedoch Vorschüsse, die Sie zunächst selbst leisten.

> INSOLVENZ DES SCHULDNERS
>
> Wird über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist die Einzelvollstreckung unzulässig (§ 89 InsO). Pfändungen aus dem letzten Monat vor dem Insolvenzantrag werden unwirksam, im Verbraucherinsolvenzverfahren aus den letzten drei Monaten (§ 88 InsO). Ihre Forderung melden Sie dann beim Insolvenzverwalter an. Ein Blick ins Insolvenzregister vor Beginn der Vollstreckung spart Kosten.

Checkliste und typische Fehler

Die meisten Verzögerungen entstehen nicht vor Gericht, sondern weil Unterlagen fehlen oder zu spät beschafft werden. Die folgende Reihenfolge hat sich bewährt:

- ☐ Herkunftsstaat, Rechtsgebiet und Datum der Verfahrenseinleitung klären und das Verfahren bestimmen
- ☐ Beweiskräftige Ausfertigung des Titels beschaffen, nicht nur eine Kopie
- ☐ Bescheinigung des Ursprungsgerichts beantragen und auf Zinsen, Zinsbeginn und Kosten prüfen
- ☐ Zustellungsnachweise für Klage und Urteil zusammenstellen
- ☐ Beglaubigte Übersetzungen anfertigen lassen
- ☐ Name, Rechtsform und Anschrift des Schuldners mit dem Handelsregister abgleichen
- ☐ Insolvenzregister und Schuldnerverzeichnis prüfen
- ☐ Vermögen ermitteln: Konten, Kunden, Fahrzeuge, Grundbesitz
- ☐ Bei Bedarf zuerst sichern (Kontenpfändung, Sicherungsvollstreckung), dann verwerten

Typische Fehler aus der Praxis

- Der Gläubiger legt nur einen Scan des Urteils vor; der Gerichtsvollzieher lehnt den Auftrag ab.
- Die Bescheinigung nennt keine Zinsen, sodass nur die Hauptforderung vollstreckt werden kann.
- Die Bescheinigung wird dem Schuldner nicht vor der ersten Maßnahme zugestellt.
- Der Schuldner ist im Titel anders bezeichnet als im Handelsregister, etwa nach einer Umfirmierung, und dies wird nicht frühzeitig im Verfahren klargestellt.
- Statt des Schiedsspruchs wird ein ausländisches Urteil, das ihn nur bestätigt (etwa ein US-„judgment on the award“), zur Grundlage einer Vollstreckungsklage gemacht. Vollstreckbar zu erklären ist der Schiedsspruch selbst (§ 1061 ZPO). Umgekehrt sind russische „Arbitragegerichte“ staatliche Gerichte, keine Schiedsgerichte.
- Ein nur vorläufig vollstreckbares Urteil aus einem Drittstaat wird zur Grundlage einer Vollstreckungsklage gemacht.
- Die Gegenseitigkeit wird erst im Prozess geprüft, nachdem bereits erhebliche Kosten entstanden sind.

- Bei Verträgen mit deutschen Partnern wurde keine Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarung getroffen, die zu einem in Deutschland leicht vollstreckbaren Titel geführt hätte.

Unterstützung durch WYN LEGAL

WYN LEGAL setzt ausländische Titel und Schiedssprüche in Deutschland durch, rechtlich und steuerlich aus einer Hand und in Deutsch, Englisch, Französisch, Portugiesisch und Ungarisch. Dazu gehören die Prüfung des richtigen Verfahrens und der Unterlagen, der Antrag auf Vollstreckbarerklärung oder die Klage auf ein Vollstreckungsurteil, die Ermittlung von Vermögen sowie Konto- und Forderungspfändungen und die Koordination mit Gerichtsvollziehern, Übersetzern und Anwälten im Ursprungsstaat.

Frankfurt am Main
+49 69 24751999 0
mail@wynlegal.com

Hannover
+49 511 5709260 0

Siegen
+49 271 3388940 0

Dieser Leitfaden gibt einen allgemeinen Überblick über die Rechtslage, Stand November 2026. Er ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Gesetze, Fristen und Verwaltungspraxis ändern sich; für die Richtigkeit im konkreten Fall wird keine Gewähr übernommen.

Herausgeber WYN LEGAL ist der Außenauftritt von Rechtsanwalt Martin Kanopka, Neue Mainzer Str. 84, 60311 Frankfurt am Main. Weitere Büros: Georgstr. 38, 30159 Hannover; Koblenzer Str. 5, 57072 Siegen.
Kontakt Telefon +49 69 24751999 0 · Telefax +49 69 24751999 9 · mail@wynlegal.com · www.wynlegal.com